

**Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg ... Constitution, die von dem Provocanten und Liquidaten bey der zu keinem Nutzen veranlasseten Provocation den Liquidanten zu erstattende Kosten betreffend : de Dato Schwerin, den 11ten April. 1764.**

Schwerin: Bärensprung, [1764]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833131605>

Druck Freier  Zugang



1764. 11. Apr.

Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

S E N N

**Friederich,**

Herzogen zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,

auch Grafen zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc. ꝛc.

**Constitution,**

die von dem Provocanten und Liquidaten  
bey der zu keinem Nutzen veranlasseten  
Provocation den Liquidanten zu  
erstattende Kosten betreffend.

---

de Dato Schwerin, den 11ten April. 1764.

---

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Mk-4060. (42.)<sup>2</sup>

Zur  
Zurückführung der  
R R R R R  
Zurückführung der  
Zurückführung der  
Zurückführung der  
Zurückführung der

Zurückführung der  
Zurückführung der  
Zurückführung der



Zurückführung der  
Zurückführung der  
Zurückführung der

Zurückführung der  
Zurückführung der  
Zurückführung der

# Wir Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Hürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

**S**ügen, nebst respectiver Entbietung Unsers Gunst: gnädigen auch gnädigsten Grusses, sämtlichen Unseren höheren Landes:Gerichten, wie auch allen Nieder:Gerichten in Unseren Herzog: Fürstenthümern und Landen hiemit zu wissen, daß da bey den häufig in Unseren Landen vorkommenden öffentlichen Convocationen der Gläubiger oder anderer Anspruch habenden ad profitendum et liquidandum den Provocanten und Liquidanten die den Rechten gemässe Erstattung der durch die allein zum Nutzen des Impetranten gereichende Provocation an Gerichts: und Advocatur: Gebühren verursacheten Unkosten, von dem Provocanten und Liquidanten oft entweder gar geweigert oder wenigstens möglichst erschweret werden will, Wir auf unterthänigste Vorstellung der zum Engern Ausschuss Unserer Herzogthümer verordneten Landräthe und Deputirten Unserer getreuen Ritter: und Landschaft, solcher Unbilligkeit mittelst einer allgemeinen Constitution abzuhelfen die gnädigste Entschliessung gefasset haben.

Wir setzen, wollen und ordnen demnach, daß wenn solche Convocationes

1) nicht Schulden halber, sondern wegen Veräußerung, Vertauschung, Verpfändung und sonstiger Veränderung der Gutts:Besitzer oder anderer Eigenthümer, wie auch wegen Auseinandersetzung der Erben,

X 2

Ver:

Vergleich<sup>s</sup> Handlung und anderer Dispositionen inter vivos et mortis  
causa geschehen, oder aber

2) zwar Schulden halber vorgenommen werden, jedoch haben die  
sufficiencia bonorum des Provocanten gewiß oder doch höchst wahr-  
scheinlich ist, in den darauf zu ertheilenden Präclusio: Abschieden der  
Provocant und liquidat so fort sub poena paratissimae executionis  
in alle denjenigen liquidanten, deren profitirte Forderungen dem Inhalt  
und der Absicht der erlassenen Proclamatum gemäß sind, verursachte  
Unkosten an Gerichts: und Advocatur: Gebühren vertheilet, demnächst  
auch wider ihn auf die erste Ungehorsams: Beschuldigung alsobald wirk-  
liche Execution erkannt und diese auf die weiteren Kosten mit gerichtet  
werden solle.

Wir befehlen hierauf sämtlichen Unseren höheren und Nieder:  
Gerichten in Unseren Herzogthümern und Landen hiemit gnädigst, sich  
nach dieser Unserer Constitution, welche Wir durch den Druck und mit-  
telst Einrückung in die hiesigen Intelligenz: Blätter zu jedermanns Wissen-  
schaft gelangen lassen, in allen vorkommenden Fällen schuldigst zu achten.  
An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung. Urkundlich  
unter Unserm Handzeichen und aufgedruckten Inseigel. Gegeben auf  
Unserer Bestung Schwerin, den 11ten April 1764.

Friederich, S. J. M.



Vergleich<sup>s</sup>: Handlung und anderer Dispositionen inter vivos et mortis  
causa geschehen, oder aber

2) zwar Schulden halber vorgenommen werden, jedoch haben die  
sufficiencia bonorum des Provocanten gewiß oder doch höchst wahr-  
scheinlich ist, in den darauf zu ertheilenden Präclusiv: Abschieden der  
Provocant und liquidat so fort sub poena paratissimae executionis  
in alle denjenigen liquidanten, deren profitirte Forderungen dem Inhalt  
und der Absicht der erlassenen Proclamatum gemäß sind, verursachte  
Unkosten an Gerichts: und Advocatur: Gebühren vertheilet, demnächst  
auch wider ihn auf die erste Ungehorsams: Beschuldigung alsobald wirk-  
liche Execution erkannt und diese auf die weiteren Kosten mit gerichtet  
werden solle.

Wir befehlen hierauf sämtlichen Unseren höheren und Nieder:  
Gerichten in Unseren Herzogthümern und Landen hiemit gnädigst, sich  
nach dieser Unserer Constitution, welche Wir durch den Druck und mit-  
telst Einrückung in die hiesigen Intelligenz: Blätter zu jedermanns Wissen-  
schaft gelangen lassen, in allen vorkommenden Fällen schuldigst zu achten.  
An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich  
unter Unserem Handzeichen und aufgedruckten Inseigel. Gegeben auf  
Unserer Festung Schwerin, den 11ten April, 1764.

Friederich, H. J. M.

